

## Familienrecht

§§ 13, 14 EheVO; § 139 ZPO; §§ 2, 26 GVG.

**1. Steht die geschiedene Ehefrau im fortgeschrittenen Alter, ist sie wegen eines schweren Leidens nicht nur für immer arbeitsunfähig, sondern auch auf fremde Hilfe angewiesen, und ist bei Scheidung der langjährigen Ehe das Vorliegen einer unzumutbaren Härte verneint worden, weil der Kläger nach wie vor Unterhalt für sie zahlen müsse, so können wegen des Umfangs seiner Unterhaltspflicht im Rahmen des § 14 EheVO keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als wenn er nach wie vor nach § 13 EheVO verpflichtet wäre.**

**2. Zur Sachaufklärung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte im Unterhaltsprozeß, wenn das Arbeits-einkommen des Verpflichteten gering ist und überdies erheblich schwankt, so daß der Anspruch des Berechtigten gefährdet wird.**

**3. Besondere Aufwendungen des Unterhaltsschuldners, vor allem auch bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten, sind, wenn sie sich als notwendig erweisen, bei der Festlegung des Unterhalts angemessen zu berücksichtigen.**

**OG, Urt. vom 14. Januar 1965 - 1 ZzF 32/64.**

Der Verklagte ist verpflichtet, der jetzt 53jährigen, wegen ihres schweren Leidens für immer invaliden Klägerin, mit der er 28 Jahre verheiratet war, nach § 14 EheVO Unterhalt zu gewähren. Im Kassationsverfahren war zu entscheiden, in welchem Umfang dies zu geschehen hat.

Aus den Gründen:

Bei der schwierigen Lage der Klägerin, die nicht nur arbeitsunfähig ist, sondern überdies zur Besorgung ihres Haushalts fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß, und unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Eheauflösung führten, können hinsichtlich des Umfangs der Unterhaltspflicht des Verklagten im Rahmen des § 14 EheVO keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als wenn er nach wie vor nach § 13 EheVO verpflichtet wäre. In diesem besonders gelagerten Falle muß dem Verklagten nicht nur zugemutet werden, schlechthin einen weiteren Unterhaltsbeitrag nach Ablauf der Zweijahresfrist zu zahlen, sondern auch seine eigenen Bedürfnisse so zu begrenzen, daß er nach bester Möglichkeit den Lebensunterhalt der Klägerin mit sichert. Seine Unterhaltspflicht geht der seiner Kinder aus erster Ehe vor.

Zum anderen findet die Pflicht zur Unterhaltszahlung ihre Grenze an der Leistungsfähigkeit des Verklagten. Ihm dürfen selbst unter Berücksichtigung des dringenden Unterhaltsbedürfnisses seiner geschiedenen Ehefrau die zur Erhaltung seiner Arbeitskraft nötigen Mittel nicht in unerträglicher Weise geschmälert werden (OG, Urteil vom 13. September 1957 - 1 Zz 159/57 - NJ 1958 S. 106). Im Kassationsantrag wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die Festsetzung der Unterhalts-höhe deshalb nicht zu überzeugen vermag, weil der Berufungssenat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht ausreichend geklärt hat und damit seine sich aus § 139 ZPO ergebenden Pflichten verletzte. Er stellte zwar fest, daß das Einkommen des Verklagten erheblich unterschiedlich sei. Die Ursachen hierzu hat er jedoch nicht zu ergründen versucht und ist damit seinen sich aus § 2 Abs. 2 GVG ergebenden Aufgaben nicht gerecht geworden. Es wäre notwendig gewesen, Vertreter des Betriebes, in dem der Verklagte beschäf-

tigt ist, darüber zu hören, worauf die Einkommensschwankungen, besonders auch die Verringerung seines Einkommens gegenüber 1962, zurückzuführen sind, ob sie sich aus dem Betriebsablauf ergeben oder ihre Ursachen in der Person des Verklagten zu suchen sind. In Anbetracht seiner besonderen Verpflichtungen gegenüber der Klägerin, aber schließlich ebenso in seinem eigenen Interesse wäre zugleich mit zu erörtern gewesen, ob die Möglichkeit besteht, den Verklagten an einen Arbeitsplatz zu vermitteln, der günstigere Verdienstmöglichkeiten bietet. Auch im Unterhaltsprozeß muß in geeigneten Fällen versucht werden, mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte eine solche Lösung zu sichern, die den Bedürfnissen des Berechtigten und den wirtschaftlichen sowie persönlichen Verhältnissen des Verpflichteten am besten gerecht wird. Insoweit ist das Bezirksgericht seiner Anleitungspflicht gegenüber dem Kreisgericht nicht nachgekommen (§ 26 Abs. 2 GVG). Es wird diese Untersuchungen noch nachzuholen haben.

Sofern es nicht möglich sein sollte, dem Verklagten eine besser bezahlte Tätigkeit nachzuweisen, ist gründlich zu klären, welchen durchschnittlichen Monatsverdienst er im Laufe eines Jahres erzielen kann, und dieser Betrag der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen. Geringeres Einkommen für begrenzte Zeit, etwa wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, ist in die Berechnung nicht mit einzubeziehen.

Der Berufungssenat hat auch nicht ausreichend geprüft, ob und in welchem Umfang der Verklagte in der Wirtschaft seiner Schwiegermutter mithilft. Sollte das in einem beachtlichen Umfang der Fall sein, wäre hierfür nach Prüfung aller Umstände die übliche Vergütung als zusätzliches Einkommen zu berücksichtigen. Die hierzu in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 21. April 1960 - 1 ZzF 21/60 - (NJ 1960 S. 627) dargelegten Grundsätze wären in diesem Falle auf den Unterhaltsverpflichteten entsprechend anzuwenden. Wenn dieser eine zusätzliche Tätigkeit ausübt, die billigerweise auch der Zahlung einer Vergütung bedarf, muß sie bei der Festsetzung des Ausgangsbetrages für die Unterhaltsermittlung angemessen mit berücksichtigt werden. Allerdings läßt das bisherige Beweisergebnis eine solche Schlußfolgerung nicht zu. Eine gelegentliche begrenzte Unterstützung der Mutter seiner jetzigen Ehefrau zur Überwindung von Arbeitsspitzen kann nicht dazu führen, das Einkommen des Verklagten höher einzuschätzen. Es müßte sich schon um eine regelmäßige Mitarbeit in entsprechendem Umfang handeln.

Besondere Aufwendungen eines Unterhaltsverpflichteten, vor allem auch bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten, sind bei der Unterhaltsfestlegung angemessen zu berücksichtigen. Der Verklagte hat eingewandt, daß er monatlich 45 MDN für Fahrkosten zur Arbeitsstelle aufbringen müsse, wobei er auf die Mitbenutzung des Kraftwagens seiner Ehefrau bei entsprechender Kostenbeteiligung angewiesen sei. Die Klägerin hat erwidert, ein solcher Aufwand sei nicht notwendig, da er billigere öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Auch insoweit hat der Berufungssenat den Sachverhalt nicht geklärt. Das muß ebenfalls noch geschehen. Der notwendige Betrag für Fahrkosten ist vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen und vom Restbetrag der Unterhaltssatz für die Klägerin zu ermitteln. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels geringere Aufwendungen erfordern, könnten nur diese Kosten angerechnet werden.